

# Statuten

## FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz

---

### I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz (nachstehend «FDP Frauen Schweiz») besteht eine Dachorganisation der freisinnigen Frauenorganisationen der Schweiz als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Letzterer wird von der amtierenden Präsidentin bestimmt.
2. Die FDP Frauen Schweiz bezwecken, Rechte, Stellung und Interessen der freisinnigen Frauen innerhalb der FDP.Die Liberalen (nachstehend «FDP Schweiz») und nach aussen wirksam zu vertreten.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Fraueninteressen auf allen Gebieten zu wahren und die Bestrebungen der Frauen in beruflichen, sozialen und öffentlichen Belangen zu fördern;
- b. das liberale Gedankengut zu vertreten;
- c. die Interessen der freisinnigen Frauen in der FDP Schweiz, deren Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu vertreten;
- d. die freisinnigen Frauen nach aussen zu vertreten, insbesondere Vernehmlassungen zu politischen Themen abzugeben und Parolen für eidgenössische Abstimmungen zu fassen und öffentlich zu vertreten;
- e. Information und Koordination unter den ihr angeschlossenen Frauenorganisationen und Einzelmitgliedern zu gewährleisten;
- f. für den Vollzug von Art. 8 BV einzutreten;
- g. Beziehungen zwischen den freisinnigen Frauen und den freisinnigen Parlamentarierinnen und Behördenvertreterinnen sicherzustellen;
- h. Frauen bei der Arbeit in Partei und Öffentlichkeit zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Ausbildung und Schulung;
- i. Kontakt zu nationalen und internationalen Frauenorganisationen sowie anderen Gruppierungen, die Fraueninteressen vertreten, zu pflegen;
- j. kann Frauenkandidaturen im Wahlkampf für politische Ämter unterstützen.

### II. Mitgliedschaft/Stimmrecht

3. Aktivmitglieder der FDP Frauen Schweiz sind
  - a. Freisinnige und liberale Frauenorganisationen (z.B. kantonale, regionale, örtliche) als Kollektivmitglieder und
  - b. Frauen und Männer mit freisinnig-liberalem Gedankengut, die die Ziele der FDP Frauen Schweiz mittragen als Einzelmitglieder.



4. Aktivmitgliedern steht das Stimmrecht wie folgt zu:
  - a. Kollektivmitglieder mit bis zu 100 Mitgliedern haben 10, Kollektivmitglieder mit bis zu 500 Mitgliedern 15, Kollektivmitglieder mit bis zu 1000 Mitgliedern 20 und Kollektivmitglieder, deren Mitgliederzahl 1000 übersteigt, 30 Stimmen (exkl. Präsidentin, siehe Art. 10).
  - b. Einzelmitglieder stimmen mit einer Stimme.
5. Passivmitglieder der FDP Frauen Schweiz sind
  - a. Einzelpersonen und Körperschaften, welche die FDP Frauen Schweiz in ihren Bestrebungen unterstützen wollen.
  - b. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Freisinnige und liberale Frauenorganisationen werden durch Mitteilung ihrer Gründung bzw. Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung automatisch Mitglied der FDP Frauen Schweiz.
7. An einer Mitgliedschaft interessierte Personen erklären ihren Wunsch auf Beitritt schriftlich. Ohne Gegenbericht nach der darauffolgenden Geschäftsleitungssitzung gilt die Mitgliedschaft als durch die Geschäftsleitung bestätigt.
8. Die Aktivmitgliedschaft endet bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung, bei Einzelmitgliedern durch den Tod, für alle Mitglieder mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Aus wichtigen Gründen wie Verstösse gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei, oder parteischädigendes Verhalten, kann die Präsidentinnenkonferenz Mitglieder durch Beschluss aus der Partei ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss innert 4 Wochen nach der Mitteilung mittels Rekurs anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch dreimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

### III. Organe

9. Organe der FDP Frauen Schweiz sind:
  - a. die Generalversammlung;
  - b. die Präsidentinnenkonferenz;
  - c. die Geschäftsleitung;
  - d. die Revisionsstelle.

#### A) Generalversammlung

10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FDP Frauen Schweiz. Alle Mitglieder der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Einzelmitglieder haben je eine Stimme, die maximale Anzahl Mitgliederstimmen pro Kollektivmitglied ist in Art. 4 festgelegt. Das Stimmrecht wird mittels entsprechender Stimmkarte ausgeübt. Bei digitaler Durchführung wird die Ausübung des Stimmrechts vorgängig festgelegt.

Der Generalversammlung gehören von Amtes wegen mit Stimmrecht an:

- a. Die Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz.



11. Die Generalversammlung tritt physisch oder digital jährlich mindestens einmal zusammen oder so oft es die Geschäfte erfordern. Die Jahresgeschäfte sind in jedem Frühjahr zu behandeln. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Beschluss der Präsidentinnenkonferenz, der Geschäftsleitung oder wenn dies mindestens 3 Kollektivmitglieder oder 20 Einzelmitglieder verlangen.
12. Aufgaben der Generalversammlung:
  - a. Wahl der Präsidentin, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
  - b. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung der Geschäftsleitung;
  - c. Genehmigung des Budgets;
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - e. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - f. Entscheid über Parolenfassungen, welche von der Präsidentinnenkonferenz der Generalversammlung vorgelegt werden;
  - g. Entscheid über Stellungnahmen zu grundsätzlichen, die Frauen betreffenden politischen Fragen, welche von der Präsidentinnenkonferenz der Generalversammlung vorgelegt werden;
  - h. Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus Organisationen;
  - i. Beschlussfassung über zu ergreifende Volksinitiativen;
  - j. Statutenrevision;
  - k. Auflösung der FDP Frauen Schweiz.
13. Einladung  
Die Generalversammlung wird von der Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, mit Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich eingeladen. Vorschläge und Anträge, die an einer Generalversammlung traktandiert werden sollen, sind von Mitgliedern spätestens zwei Wochen im Voraus der Geschäftsleitung einzureichen.
14. Abstimmungen  
Bei einer Abstimmung entscheidet mit Ausnahme von Art. 30 (Statutenrevision) und 31 (Auflösung) das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.
15. Öffentlichkeit der Generalversammlung  
An der Generalversammlung sind alle FDP-Mitglieder und Personen, welche die FDP Frauen Schweiz in ihren Bestrebungen unterstützen, sowie die Medien zugelassen, sofern nicht die Geschäftsleitung Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.



## **B) Präsidentinnenkonferenz**

16. Die Präsidentinnenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen der freisinnigen Frauenorganisationen, die Kollektivmitglieder der FDP Frauen Schweiz sind, der Geschäftsleitung sowie der Präsidentin der FDP Frauen Schweiz. Die Präsidentinnen können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Die Präsidentin der FDP Frauen Schweiz hat den Vorsitz.
17. Die Präsidentinnenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Geschäftsleitung. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidentinnen kann eine ausserordentliche Präsidentinnenkonferenz einberufen werden.
18. Die Präsidentinnenkonferenz diskutiert grundlegende Fragen und Standpunkte der FDP Frauen Schweiz und fasst Parolen. Zusätzlich entscheidet sie über den Ausschluss von Mitgliedern. Bei einer Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.

## **C) Die Geschäftsleitung**

19. Die Geschäftsleitung besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die Präsidentin eingeschlossen. Sie arbeitet nach dem Ressortsystem und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
20. Der Geschäftsleitung obliegen sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere übernimmt sie
  - a. die operative Führung der FDP Frauen Schweiz;
  - b. die politische Führung;
  - c. die Vertretung der FDP Frauen Schweiz nach aussen;
  - d. die Vorbereitung der Generalversammlung und der Präsidentinnenkonferenzen;
  - e. die Aufstellung von Reglementen, die von der Generalversammlung zu genehmigen sind;
  - f. Einsetzung und Aufhebung von temporären Kommissionen (Arbeitsgruppen) für konkret umschriebene Aufgaben;
  - g. die Verabschiedung von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen und von Vernehmlassungen;
  - h. Delegation von Vertreterinnen in öffentliche Kommissionen und in andere Organisationen;
  - i. Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Ämter, Kommissionen und Ausschüsse der FDP Schweiz;
  - j. Aufnahme von Mitgliedern;
  - k. Erstellung des Budgets.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 3/4 der antwortenden Geschäftsleitungsmitglieder notwendig.



Bei zeitlicher Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung zuständig für die Abgabe von Stellungnahmen im Sinne von Art. 12 g) unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

21. Die Ressortverantwortlichen betreuen ihre Ressorts selbständig. Sie erarbeiten Entscheidungsgrundlagen und unterbreiten die Anträge der Geschäftsleitung. Auf Vorschlag der Ressortverantwortlichen bestellt die Geschäftsleitung temporäre Kommissionen.

#### **D) Kommissionen**

22. Für bestimmte Sachbereiche können temporäre Kommissionen geschaffen werden. Die Präsidentinnen und Mitglieder der temporären Kommissionen werden von der Geschäftsleitung ernannt.

#### **E) Revisionsstelle**

23. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsleitung. Die Revisorinnen werden auf Antrag der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **F) Sekretariat**

24. Das Sekretariat besorgt die administrativen Aufgaben der FDP Frauen Schweiz. Ein Mitglied des Sekretariats vertritt die FDP Frauen Schweiz an den Sekretärenkonferenzen der FDP Schweiz.

### **IV. Finanzen**

25. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
26. Die Einnahmen der FDP Frauen Schweiz bestehen aus
  - a. Mitgliederbeträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
  - b. weiteren Einnahmen und Zuwendungen.
27. Für die Schulden der FDP Frauen Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem Anhang festgehalten, der Bestandteil dieser Statuten bildet.
28. Die Präsidentin, die Vizepräsidentinnen sowie ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung führen die rechtsverbindlichen Unterschriften kollektiv zu zweien.

### **V. Statutenrevision**

29. Für eine Statutenrevision ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **VI. Auflösung**

30. Die Auflösung der FDP Frauen Schweiz kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen soll der FDP Schweiz zukommen, die es zur Förderung der freisinnigen Frauen einsetzen soll.



## VII. Übergangsbestimmung

31. Die bisherigen Statuten der FDP Frauen Schweiz, welche seit 27. April 2019 in Kraft sind, gelten bis zur Annahme der revidierten Statuten.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 2022 genehmigt worden. Sie treten damit in Kraft.

Basel, 21. Mai 2022

Die Präsidentin:

Susanne Vincenz-Stauffacher

